

46. Jahrgang, Nr. 12/2025

11. September 2025

Seite 1 von 5

■ **Satzung für das
Hochschulrechenzentrum
der Berliner Hochschule für Technik**

vom 19.06.2025

**Satzung für das Hochschulrechenzentrum
der Berliner Hochschule für Technik**

vom 19.06.2025

Gemäß § 61 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik am 19.06.2025 folgende Satzung erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtliche Stellung.....	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Organisatorischer Aufbau	3
§ 4	Leitung	4
§ 5	Fachliche Arbeitsgruppen	4
§ 6	Dienstleistungskatalog.....	4
§ 7	Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung	5

¹ Die Hochschulleitung hat diese Satzung am 21.08.2025 nach § 90 Abs. 1 BerIHG bestätigt.

§ 1 Rechtliche Stellung

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist eine Zentraleinrichtung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) gemäß § 84 BerlHG und der jeweils gültigen Grundordnung der BHT.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das HRZ erbringt operative Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.
- (2) Zu den Aufgaben des HRZ gehören insbesondere:
 - a) Planung, Aufbau und Bereitstellung der operativen Infrastruktur und Ressourcen, welche für allgemeine IKT-Dienstleistungen erforderlich sind,
 - b) Realisierung der Dienstleistungen unter Berücksichtigung spezifizierter Güteanforderungen (Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit),
 - c) Unterstützung aller Hochschulangehörigen bei der Nutzung der Dienstleistungen entsprechend dem Dienstleistungskatalog,
 - d) Marktverfolgung zu technologischen Trends,
 - e) Bewertung und Umsetzung von Beschaffungsmaßnahmen für allgemeine IKT-Dienstleistungen,
 - f) Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung von IKT-Richtlinien für die Hochschule, insbesondere zur Informationssicherheit und zum Datenschutz,
 - g) Kooperation mit anderen IKT-Zentren außerhalb der Hochschule,
 - h) Unterstützung der Mitbestimmungsvorgänge bei der Einführung von IKT,
 - i) IT-Dokumentation für Anwender*innen.
- (3) Die angebotenen Dienstleistungen werden in einem Katalog gemäß § 6 definiert.

§ 3 Organisatorischer Aufbau

Das HRZ hat:

- a) eine Person mit Leitungsfunktion für die gesamte Zentraleinrichtung,
- b) fachliche Arbeitsgruppen, jeweils mit einer eigenen Leitungsperson.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des HRZ hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen zum operativen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen zur Umsetzung des Dienstleistungskatalogs,
 - b) Entscheidungen über die Zulassung zur Benutzung nach Maßgabe einer Benutzungsordnung, Verteilung der Ressourcen auf Nutzer*innengruppen oder Ausschluss von der Benutzung,
 - c) Erstellung einer jährlichen Kostenrechnung und Ermittlung des Finanzbedarfs für das HRZ.
- (2) Das jeweils für IKT zuständige Präsidiumsmitglied leitet das reguläre Stellenbesetzungsverfahren für die HRZ-Leitung und fungiert als disziplinarische*r Dienstvorgesetzte*r. Näheres wird im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt.
- (3) Die Leitung ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des HRZ.
- (4) Die Leitung orientiert sich an den strategisch-fachlichen Vorgaben der*des Chief Information Officer (CIO), deren*dessen Rolle in der Satzung für das Zentrum Hochschuldigitalisierung der Berliner Hochschule für Technik vom 19.06.2025 (A.M. 11/2025) definiert ist.

§ 5 Fachliche Arbeitsgruppen

- (1) Das Personal des HRZ wird in fachlichen Arbeitsgruppen strukturiert, welche von der HRZ-Leitung anhand des Dienstleistungskatalogs festgelegt werden.
- (2) In jeder Arbeitsgruppe ist eine ausgewählte Person fachlich weisungsbefugt. Die Auswahl erfolgt durch ein Stellenbesetzungsverfahren.
- (3) Aufgaben und Personalbedarf der Arbeitsgruppen werden durch die Leitung des HRZ ermittelt und bestimmt. Änderungen müssen der Kommission für Entwicklungsplanung (EPK) der BHT berichtet werden.

§ 6 Dienstleistungskatalog

- (1) Die vom HRZ erbrachten operativen IKT-Dienstleistungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung werden in einem Dienstleistungskatalog verzeichnet.
- (2) Jede Dienstleistung wird mit einer erwartbaren Dienstgüte (Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit) im Dienstleistungskatalog beschrieben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen werden Regeln zur Benutzung aufgestellt. Änderungen dieser Regeln müssen der EPK berichtet werden.

- (4) Die Umsetzung des Dienstleistungskatalogs erfolgt nach Maßgabe der Leitung des HRZ, insbesondere mit Hinblick auf § 4 Abs. 4.
- (5) Der grundsätzliche Umfang des Dienstleistungskatalogs wird von der EPK, unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben der*des CIO, beschlossen und von der HRZ-Leitung umgesetzt. Es gelten die entsprechenden Abstimmungsregeln der Geschäftsordnung der EPK sowie der Grundordnung. Das Mitwirkungsrecht der EPK betrifft insbesondere:
 - a) Beschlüsse zur Erweiterung, Veränderung oder Reduzierung des Dienstleistungskatalogs,
 - b) Beschlüsse zur Erweiterung, Veränderung oder Reduzierung von Dienstgüteeanforderungen.
- (6) Die HRZ-Leitung berichtet der EPK auf Anfrage über Art und Umfang der Nutzung von IKT-Dienstleistungen.
- (7) Empfehlungen der EPK zum Dienstleistungskatalog bedürfen im Streitfall auf Antrag der HRZ-Leitung der Genehmigung des Akademischen Senats.
- (8) Die EPK lädt den*die Datenschutzbeauftragte*n, den*die Informationssicherheitsbeauftragte*n, den*die CIO und andere Organisationseinheiten sowie Beauftragte zu ihren Sitzungen ggf. beratend ein.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der BHT.
- (3) Diese Satzung gilt zur Erprobung bis zum 01.10.2028.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 21.08.2025